



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Tariftreue im Zukunftsinvestitionsprogramm des Landes (ZIP 2004)

1. Wird bei der Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramm des Landes (ZIP 2004) von den Projektträgern bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des jeweiligen Projekts die Anwendung des Tariftreuegesetzes verlangt?

Wenn ja, wie wird die Anwendung der Tariftreue rechtlich verbindlich in die Förderentscheidung eingefügt?

Wenn nein, warum nicht?

2. Wird bei weiteren Förderprogrammen des Landes Schleswig-Holstein von den Projektträgern bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen des jeweiligen Projekts die Anwendung des Tariftreuegesetzes verlangt?

Wenn ja, bei welchen Programmen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Für die Durchführung der Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms gelten die jeweiligen Ressortzuständigkeiten. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des ZIP ist von den jeweils zuständigen Ressorts im Einklang mit den wettbewerbs- und vergaberechtlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die Investitionen bevorzugt dem Mittelstand und der regionalen Bauwirtschaft zu Gute kommen. Auf das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes vom 17.09.2003 (hier vor allem die §§ 3 und 14) sowie auf das Tariftreuegesetz vom 07.03.2003 und den Vergabeleitfaden vom 3.11.2003 (Amtsblatt Schl.-H. S. 782ff.) ist ausdrücklich hingewiesen worden.

Im § 2 des Tariftreuegesetzes ist der Anwendungsbereich geregelt. Über diesen Anwendungsbereich hinaus können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des Tariftreuegesetzes anwenden. Es besteht daher für die Bewilligung von Fördermitteln keine gesetzliche Vorgabe, diese an die Bestimmungen des Tariftreuegesetzes zu binden. Es besteht auch keine gesetzliche Pflicht für Empfänger von Fördermitteln des Landes zur Anwendung der Bestimmungen des Tariftreuegesetzes. Es besteht keine Absicht, diese Entscheidungsfreiheit, die der Gesetzgeber den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingeräumt hat, durch Förderrichtlinien einzuschränken.